



Österreichischer Städtebund

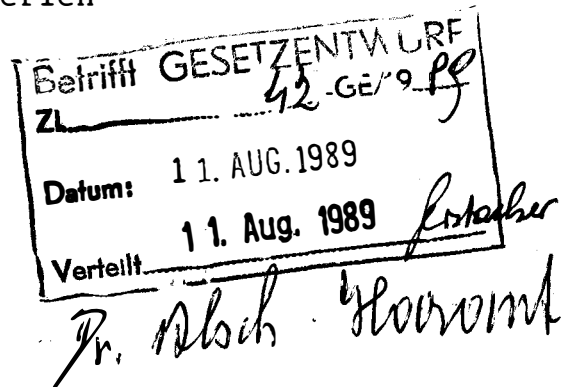
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1986;

Wien, am 8. August 1989
Bucek/Fr
Klappe 2236
035/507/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 19. Mai 1989, Zahl 61.103/15-VI/13/89, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1986, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1986;

Wien, am 8. August 1989
Bucek/Fr
Klappe 2236
035/507/89

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 19. Mai 1989, GZ 61.103/15-VI/13/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-gesetzes 1986, wird seitens des Österreichischen Städtebundes folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4 Abs. 1:

Zu Beginn des ersten Satzes sollte das Wort "besondere" vorangestellt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Um besondere Härtefälle, wie beispielsweise Unterbrechung der Ausbildung aufgrund eines schweren Unfalles, berücksichtigen zu können, sollte in begründeten Ausnahmefällen

- 2 -

eine Unterbrechung der Ausbildung möglich sein. Dieser Absatz sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"Ausgenommen davon ist die Unterbrechung infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, sowie infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, und infolge eines begründeten Ausnahmefalles nach Genehmigung durch den Berufsverband der Österreichischen Psychologen."

Zu § 4:

In dem Gesetzentwurf vom 20. Feber 1989, der in der Beilage übersendet wird, war in den §§ 4 und 5 eine bessere Ausbildung der Psychologen als im ggst. Entwurf vorgesehen. Es sollte daher nochmals überdacht werden, ob diese frühere Fassung nicht im ggst. Entwurf berücksichtigt werden sollte.

Zu § 7 Abs. 2 Z. :

Weil ein Karenzurlaub drei Jahre dauern kann, wäre eine Regelung mit zwei Jahren familien- und frauenfeindlich. Diese Ziffer sollte daher wie folgt lauten:

"2. einer länger als drei Jahre dauernden Einstellung der Ausübung des psychologischen Berufes."

Zu § 11 Abs. 2:

Diese Bestimmung würde dazu führen, daß ein Patient, sofern er von sich aus keinen Arzt aufsucht, von jeglicher psychologischer Behandlung ausgeschlossen wäre. Innerhalb der Ärzteschaft gibt es keine Regelung, wonach beispielsweise ein praktischer Arzt die Behandlung einstellen müßte, wenn ein Patient nicht bereit ist, zu einem Facharzt zu gehen, bzw. ein Facharzt die Behandlung einstellen müßte, wenn ein Patient nicht auch noch zu einem anderen Facharzt ginge. Es müßte daher genügen, wenn nachgewiesen wird, daß der Patient zur Kontaktaufnahme mit einem Arzt aufgefordert wurde. Dieser Absatz sollte daher entfallen.

- 3 -

Zu § 13 Abs. 1:

Es sollte eindeutig festgelegt werden, daß nur für die Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 keine Werbung gemacht werden darf, aber für die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 sehr wohl Werbung erlaubt ist. Dieser Absatz sollte daher wie folgt lauten:

"Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 berechnigte Personen haben sich jeder Werbung sowie unsachlicher oder unwahrer Informationen im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 zu enthalten."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär